

**3. Änderungssatzung der
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen
in der Trägerschaft der Stadt Hameln
(Schulbezirkssatzung)**

Auf Grund der §§ 10, Abs. 1 und 58, Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hameln am 22.07.2015 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung) beschlossen.

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

5. Pestalozzi-Schule Hameln - Grund- und Oberschule

Die Höchstzügigkeit der Grundschule wird auf zwei festgelegt.

§ 11 wird wie folgt geändert:

Die Höchstzügigkeit der 5. Jahrgänge der Hamelner Gymnasien wird wie folgt festgelegt:

<u>Schiller Gymnasium</u>		<u>Viktoria-Luise-Gymnasium</u>		<u>Albert-Einstein-Gymnasium</u>	
5. Jahrgang:		5. Jahrgang:		5. Jahrgang:	
Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge
2015/16	6	2015/16	6	2015/16	3
2016/17	5	2016/17	5	2016/17	3
2017/18	5	2017/18	5	2017/18	3

Für den Fall, dass für die drei Gymnasien in dem Schuljahr 2016/17 und 2017/18 insgesamt mehr als 13 Züge erforderlich werden, besteht die Möglichkeit, die Zügigkeit des Viktoria-Luise-Gymnasiums nach Abstimmung mit dem Schulträger für das jeweilige Schuljahr auf 6 hochzusetzen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hameln, den 03.08.2015


Claudio Griese
Oberbürgermeister